

gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provincial- oder Communcalcassen, sowie von Geld- und Creditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Cassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingeblüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reiches zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Cassen des Reiches und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.

§. 10. Eine Ausprägung von anderen als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen mit Ausnahme von Denkmünzen findet bis auf Weiteres nicht statt.

§. 11. Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reiches wegen und auf Kosten des Reiches nach Maaßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichscaffe zu entnehmen.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.

§. 12. Es sollen Gewichtsstücke zur Michtung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maaßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielsachen derselben angeben. Für die Michtung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10 und 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) maaßgebend.

§. 13. Im Gebiet des Königreiches Bayern kann im Bedürfnisfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 4. December 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

### Gewinnung von Porzellanerde.

Hierzu verwendet August Lambrecht, Hofapotheker in Bamberg, als Rohmaterial die im Keupersandstein (Kieselsandstein) häufig vorkommenden Lagen von Thon, Quarz etc. und gibt an, daß daraus eine Porzellanerde gewonnen werden kann, welche der von Limoges, resp. Sevres in Frankreich und der besten böhmischen Porzellanerde in Hinsicht auf Qualität und Billigkeit nicht nachstehe, alle anderen Sorten von Porzellanerde aber übertreffe. Dieselbe wurde im Durchschnitt von folgender Zusammensetzung gefunden:

75 bis 80 Proc. wasserhaltige kiesel-saure Thonerde,

8 bis 11 „ freie Kiesel-säure,

1 „ Kali, Magnesia, Kalk,

Spuren von Eisen, Mangan.

Der Rest war unzersetztes Gestein, Quarz, Feldspath etc.

Die Bereitung von Porzellanerde geschieht nach folgender Methode: Vor Allem ist darauf hingewiesen, daß nur diejenigen Lager im Keupersandstein verwendbar sind, welche, im Trockenofen gelinde getrocknet, fast weiß, feinkörnig, leicht zerbröcklich erscheinen und, in der hohlen Hand mit Wasser verrieben, nach dem Trocknen auf der Haut ein höchst feines weißes Pulver zurücklassen, welches fettig anzufühlen ist; alle leetigen, eisen- und kalkhaltigen Beimischungen müssen entfernt werden. Das brauchbare Rohmaterial wird zuerst gepocht, so daß ein gröbliches Pulver erhalten wird,